

TEIL B - TEXT

1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN WERDEN FESTGESETZT ALS KNICKPFLANZUNG GEMÄSS § 9 (1) 25a BBAUG. DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN HAT IN DEN ARTEN DER IN DER UMGEBUNG VORKOMMENDEN KNICKPFLANZEN (ERLE, HASEL, PAPPEL, WEIDE, SCHLEHE, WILDROSE, EICHE, SPITZAHORN) IN DREIREIHIGER BEPFLANZUNG ZU ERFOLGEN.
DIE ANPFLANZUNGEN SIND GEMÄSS § 9 (1) 25b BBAUG DAUERND ZU ERHALTEN.
2. DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN HAT IN DER GLEICHEN ART WIE DIE VORHANDENE BAUMREIHE (LINDEN) ZU ERFOLGEN.
3. AUF DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN INNERHALB DER DARGESTELLTEN SICHTFLÄCHEN SIND EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m, GEMESSEN VON DER HÖHE DER FAHRBAHN DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES, ZULÄSSIG.
4. GEMÄSS § 31 ABSATZ 1 BBAUG KANN DIE ERSCHLIESSUNG DER GRUNDSTÜCKE IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT ABWEICHEND VON DEN FESTGESETZTEN ZUFahrTEN SOWIE GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ERFOLGEN, WENN DIE ERSCHLIESSUNG ÜBER EINE VORHANDENE ZUFahrt EINES BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKES GESICHERT IST.
5. BEI DURCHGEHENDEN PARKSTREIFEN SIND NOTWENDIGE GRUNDSTÜCKSÜBERFAHRTEN ZULÄSSIG.
6. FÜR DIE AM "STAVENKAMP" UND "ELSCHENBEK" ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE WIRD GEMÄSS § 9 (1) 24 BBAUG AUS GRÜNDEN DES SCHUTZES VOR LÄRMIMMISSIONEN FESTGESETZT, DASS DIE DER STRASSE "STAVENKAMP" UND "ELSCHENBEK" ZUGEWANDTEN GEBÄUDESEITEN ALS PASSIVE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN MIT AUSSENWÄNDEN MIT SCHALLDÄMMMASS $R_{W} = 40$ dB UND FENSTERN MIT $R_{W}' = 35$ dB ZU VERSEHEN SIND. FÜR DIE NORDÖSTLICHEN UND SÜDWESTLICHEN GEBÄUDESEITEN HABEN BIS ZU EINER GRUNDSTÜCKSTIEFE VON 30 m, GEMESSEN VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ENTLANG DER STRASSE "STAVENKAMP" UND "ELSCHENBEK", AUSSENWÄNDE EIN SCHALLDÄMMMASS VON $R_{W} = 35$ dB, FENSTER ENTSPRECHEND $R_{W}' = 30$ dB EINZUHALTEN. GLEICHZEITIG SIND DIE GRUNDRISSE DER WOHNUNGEN SO ZU GESTALTEN, DASS DIE FENSTER MIND. EINES WOHN- BZW. SCHLAF- RAUMES JE WOHNUNG NICHT ZUR SÜDÖSTLICHEN GEBÄUDESEITE (STRASSESEITE ELSCHENBEK/STAVENKAMP) HIN ANGEORDNET WERDEN.
7. GEMÄSS § 3 ABSATZ 4 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS WOHNGEBÄUDE INNERHALB DES "REINEN WOHNGEBIETES" (WR) NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN DÜRFEN.
8. ZUR WAHRUNG DES ERSCHEINUNGSBILDES AM ORTSAUSGANG DER STADT REINFELD IN RICHTUNG HEILSHOOP WIRD DAS GEBÄUDE "STAVENKAMP NR. 1" (DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN MIT NR. 1 GEKENNZEICHNET) GEMÄSS § 39h BBAUG ALS ZU ERHALTEN FESTGESETZT. ABRÜCHE, UMBAUTEN ODER ÄNDERUNGEN BEDÜRFEIN DANACH DER GENEHMIGUNG.

DIE GENEHMIGUNG DARF NUR VERSAGT WERDEN, WENN DIE BAULICHE ANLAGE ERHALTEN BLEIBEN SOLL,
A) WEIL SIE ALLEIN DAS ORTSBILD UND DAS LANDSCHAFTSBILD IN DIESEM BE- REICH PRÄGT,
B) WEIL SIE VON STÄDTEBAULICHER BEDEUTUNG IST.
DIE NOTWENDIGE GENEHMIGUNG ERTEILT DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE (UNTERE BAUAUFSICHT) IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE.
9. IM INNENBEREICH DES HEILSAURINGS (SONNENTAUWEG) SIND BEI GARTENHOF- HÄUSERN (GH) FLACHGENEIGTE DÄCHER BIS MAX. 10° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.
10. - ENTFÄLLT -
11. DIE IM SONDERGEBIET FESTGESETZTE SCHIESSSPORTANLAGE IST SO ZU BETREIBEN, DASS AN DER GRENZE ZUM REINEN WOHNGEBIET DER LÄRMPEGEL VON TAGS 50 dB(A) UND NACHTS 35 dB(A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
12. BEI BAUVORHABEN AUF DEN FLURSTÜCKEN 26/15, 26/44, 26/42 UND 26/41 SIND FOLGENDE AUFLAGEN ZU BEACHTEN:
I. IN DER WALDSCHUTZZONE SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAU- NUTZUNGSVERORDNUNG UNZULÄSSIG.
II. IN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZWISCHEN DER 30m-LINIE NACH DER VERORDNUNG ZUM SCHUTZE DER WÄLDER, MOORE UND HEIDEN VOM 18.04.1978 (GVOBL. SCHL.-H. S. 124) UND DER WALDSCHUTZZONE (20m-LINIE) SIND BEI DER ERRICHTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN FOLGENDE PUNKTE ZU BEACHTEN:
A) DIE GEBÄUDE SIND MIT HARTBEDACHUNG ZU ERSTELLEN.
B) SCHORNSTEINE SIND ZUR VERMEIDUNG DES FUNKENFLUGES MIT EISERNEN ABDECKPLATTEN ZU VERSEHEN.
C) AUSSENWÄNDE AUS HOLZ ODER ÄHNLICH LEICHT BRENNBAREN STOFFEN SIND UNZULÄSSIG.
13. Zusätzlich zu den Gemeinschaftsstellplätzen sind auf den im Innenbereich des Heilsaurings und im Bereich zwischen Irisweg und Heilsauring sowie zwischen Irisweg und Stavenkamp Stellplätze oder Garagen/Carports zulässig.



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG

WR REINE WOHNGEBIETE

§ 3 BAUNVO

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

§ 4 BAUNVO

SO SONDERGEBIET, SCHIESSHALLE UND SCHANKWIRTSCHAFT

§ 11 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG

z.B. **GFZ 0,4** GESCHOSSFLÄCHENZAHL

§ 16 BAUNVO

z.B. **GRZ 0,3** GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. **II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

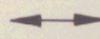
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG

0 OFFENE BAUWEISE

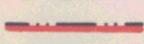
§§ 22 UND 23 BAUNVO



NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
GARTENHOFHÄUSER



FIRSTRICHTUNG



BAULINIE

z.B. DN 35°

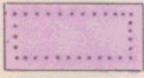
DACHNEIGUNG



BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN
DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBAUG



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

K KATASTROPHENSCHUTZEINRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
ZWECKBESTIMMUNG:



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE



FUSSWEGE



VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

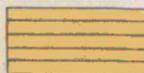


EINFAHRT

§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG
VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 BBAUG



ZWECKBESTIMMUNG:



TRAFOSTATION



ABSETZBECKEN FÜR OBERFLÄCHENWASSER



PUMPSTATION FÜR SCHMUTZWASSER

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN



ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ



PARKANLAGE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

§ 9 ABS. 1 NR. 18 BBAUG

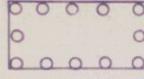


FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,

ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BBAUG



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON
BÄUMEN UND STRÄUCHERN

§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBAUG



ANPFLANZEN VON BÄUMEN



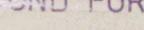
ERHALTUNG VON BÄUMEN

§ 9 ABS. 1 NR. 25b BBAUG

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

§ 39h ABS. 1 BBAUG

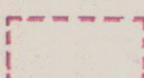


UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN

§ 39h ABS. 1 BBAUG

ZU ERHALTENDES GEBÄUDE

SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELL-
PLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BBAUG



FLÄCHEN FÜR DAS ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN

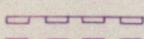
GST

GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

GGA

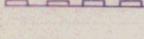
GEMEINSCHAFTSGARAGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN
ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM
SINNE DES BUNDESMISSIONSSCHUTZGESETZES

§ 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG



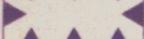
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER
BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS

§ 9 ABS. 7 BBAUG



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAU -
GEBIETEN

§ 1 ABS. 4 BAUNVO



ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB
EINES BAUGEBIETS

§ 16 ABS. 5 BAUNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN



UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN
IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS

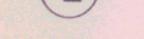
§ 9 ABS. 6 BBAUG



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET



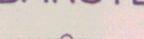
GRENZE DER ORTSDURCHFART



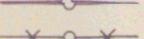
MINDESTABSTAND ZUM SCHUTZ DER WÄLDER, MOORE
UND HEIDEN

§ 3 LVO WÄLDER, MOORE
UND HEIDEN

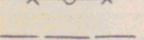
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORH. FLURSTÜCKSGRENZE



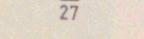
KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE



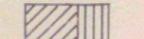
IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE

$\frac{2}{27}$

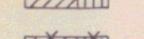
VORH. FLURSTÜCKSBZEICHNUNG



VORH. GEBÄUDE



KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE



KÜNFTIG ENTFALLENDE EINZELBÄUME



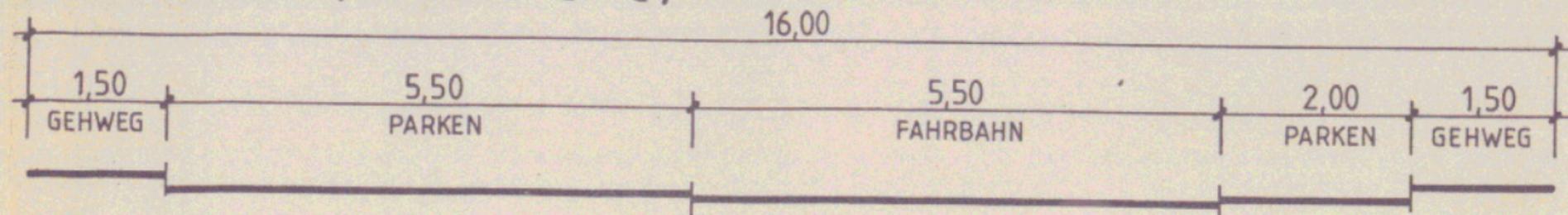
SICHTDREIECKE

[2]

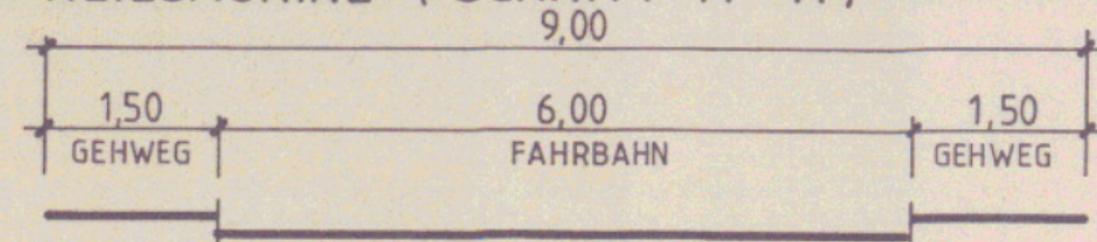
BEZEICHNUNG GEPLANTER FLURSTÜCKE

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100

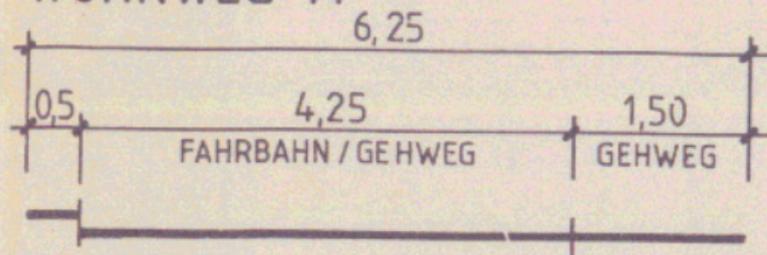
HEILSAURING (SCHNITT C...C)



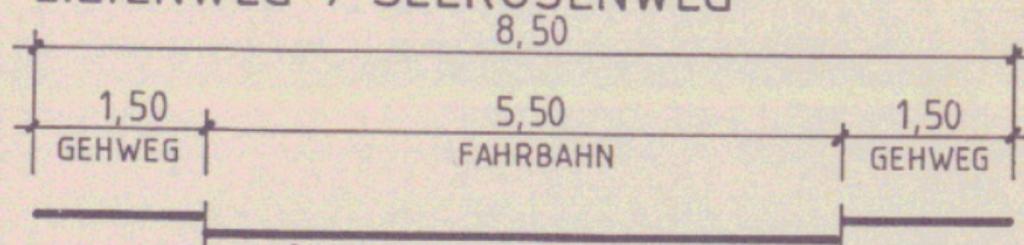
HEILSAURING (SCHNITT A...A)



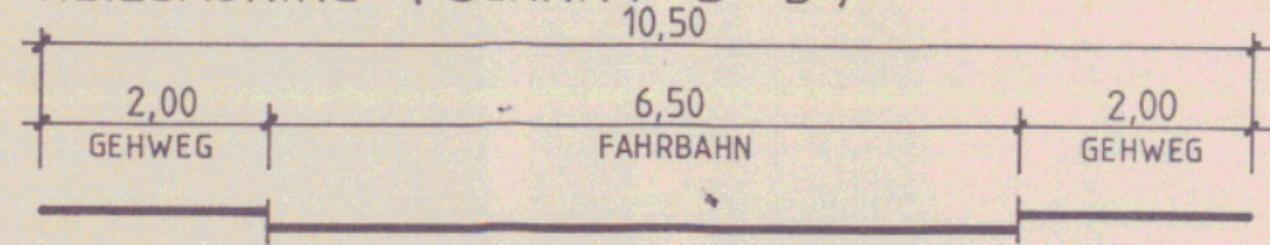
WOHNWEG A



LILIENWEG / SEEROSENWEG



HEILSAURING (SCHNITT B...B)



SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 NEUAUFSTELLUNG

FÜR DAS GEBIET DES HEILSAURINGES UND SEINEN NEBENSTRASSEN, DAS IM NORDOSTEN DURCH DIE GRENZE ZU DEN FLURSTÜCKEN 30/1, 30/2 und 31/2 DER GEMARKUNG NEUHOF, FLUR 4, IM SÜDOSTEN DURCH DIE L 71 (ELSCHENBEK UND STAVENKAMP), IM SÜDWESTEN DURCH DEN SCHÜTZENPLATZ UND IM NORDWESTEN DURCH DEN HERRENTEICH BEGRENZT WIRD.

AUFGRUND DER §§ 10 UND 172 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-H.S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 11.05.1988* UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES STORMARN UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 - NEUAUFSTELLUNG FÜR DAS GEBIET DES HEILSAURINGES UND SEINEN NEBENSTRASSEN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 30.05.1984. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH DAS STORMARNER TAGEBLATT VOM 13.09.1984 UND DURCH DIE LÜBECKER NACHRICHTEN AM 14.09.1984 ERFOLGT.

STADT REINFELD, DEN **21. Juli 1992**

* SOWIE ERGANZEND AM 11.10.1989, 12.09.1990 UND 19.06.1991



[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 a ABS. 2 BBAUG 1976/19 BUNDESBaugesetzbuch (BBAUG) I.D.F. VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3517) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 1. GESETZ ZUR BEREINIGUNG DES VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHTS VOM 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) IST AM 20.09.1984 DURCHFÜHRT WORDEN.

STADT REINFELD, DEN **21. Juli 1992**



[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHE BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 19.12.1984 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME VERGEFORDERT WORDEN.

STADT REINFELD, DEN **21. Juli 1992**



[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 05.02.1986 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STADT REINFELD, DEN **21. Juli 1992**

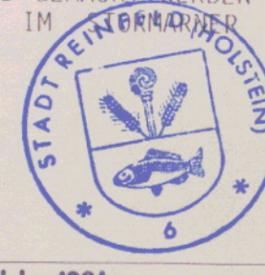


[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.05.1986 BIS ZUM 20.06.1986 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MONTAG BIS DONNERSTAG VON 8.00-12.00 UHR UND 14.00-16.00 UHR, FREITAGS VON 8.00-13.00 UHR ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 06.05.1986 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT REINFELD, DEN **21. Juli 1992**



[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM **10. Okt. 1991** SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN **1. Juni 1992**



[Handwritten signature]

LEITER DES KATASTERAMTES

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 10.12.1986 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ERNEUT ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STADT REINFELD, DEN **21. Juli 1992**



[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 02.02.1987 BIS ZUM 03.03.1987 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MONTAG BIS DONNERSTAG 8.00-12.00 UHR, MONTAG BIS MITTWOCH 14.00-15.30 UHR, DONNERSTAG 14.00-18.00 UHR, ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 22.01.1987 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND AM 21.01.1987 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT REINFELD, DEN **21. Juli 1992**



[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 03.06.1987 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ERNEUT ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STADT REINFELD, DEN **21. Juli 1992**



[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 24.08.1987 BIS ZUM 25.09.1987 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MONTAG BIS FREITAG 8.00-12.00 UHR, MONTAG BIS MITTWOCH 14.00-15.30 UHR, DONNERSTAG 14.00-18.00 UHR, ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 14.08.1987 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND AM 13.08.1987 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT REINFELD, DEN **21. Juli 1992**



[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB AM 22.12.1987 UND 28.01.1988 DURCHFÜHRT.

STADT REINFELD, DEN **21. Juli 1992**



[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 11.05.1988 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 11.05.1988 GEBILLIGT.

STADT REINFELD, DEN **21. Juli 1992**



[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DEM SATZUNGSBESCHLUSS GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB AM 29.03.1989 UND 03.04.1989 DURCHFÜHRT.

STADT REINFELD, DEN **21. Juli 1992**



[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 11.10.1989 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG EIN ERGÄNZENDER SATZUNGSBESCHLUSS GEFASST.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 11.10.1989 ERNEUT GEBILLIGT.

STADT REINFELD, DEN 21. Juli 1992



DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 13.12.1989 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ERNEUT ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STADT REINFELD, DEN 21. Juli 1992



DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15.03.1990 BIS ZUM 17.04.1990 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MONTAG, MITTWOCH, FREITAG VON 8.00 BIS 12.00 UHR, DONNERSTAG VON 16.00 - 18.00 UHR, ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 01.03.1990 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND AM 02.03.1990 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT REINFELD, DEN 21. Juli 1992



DER BÜRGERMEISTER

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 12.09.1990 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG EIN ERGÄNZENDER SATZUNGSBESCHLUSS GEFASST.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 12.09.1990 ERNEUT GEBILLIGT.

STADT REINFELD, DEN 21. Juli 1992



DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DEM ERGÄNZTEN SATZUNGSBESCHLUSS GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB AM 14.03.1991 UND AM 23.04.1991 DURCHFÜHRT.

STADT REINFELD, DEN 21. Juli 1992



DER BÜRGERMEISTER

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 19.06.1991 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG EIN ERGÄNZENDER SATZUNGSBESCHLUSS GEFASST. EBENFALLS WURDE EINE NEUE BESTÄTIGENDE ABWÄGUNG VORGENOMMEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 19.06.1991 ERNEUT GEBILLIGT.

STADT REINFELD, DEN 21. Juli 1992



DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 27.07.1992 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 14.10.1992, AZ: 60/22-62.061(10-neu-) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT, GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

STADT REINFELD, DEN 05. Nov. 1992

DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM DIE BEHEBUNG DER GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BESCHLOSSEN.

STADT REINFELD, DEN

DER BÜRGERMEISTER

DER LANDRAT DES KREISES STORMARN HAT MIT VERFÜGUNG VOM , AKTENZEICHEN ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOHEN WORDEN SIND.

STADT REINFELD, DEN

DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

STADT REINFELD, DEN 05. Nov. 1992

DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DIE GENEHMIGUNG DER IM BEBAUUNGSPLAN ENTHALTENEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 20.11.1992 (VOM _____ BIS ZUM _____) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 21.11.1992 IN KRAFT GETRETEN.

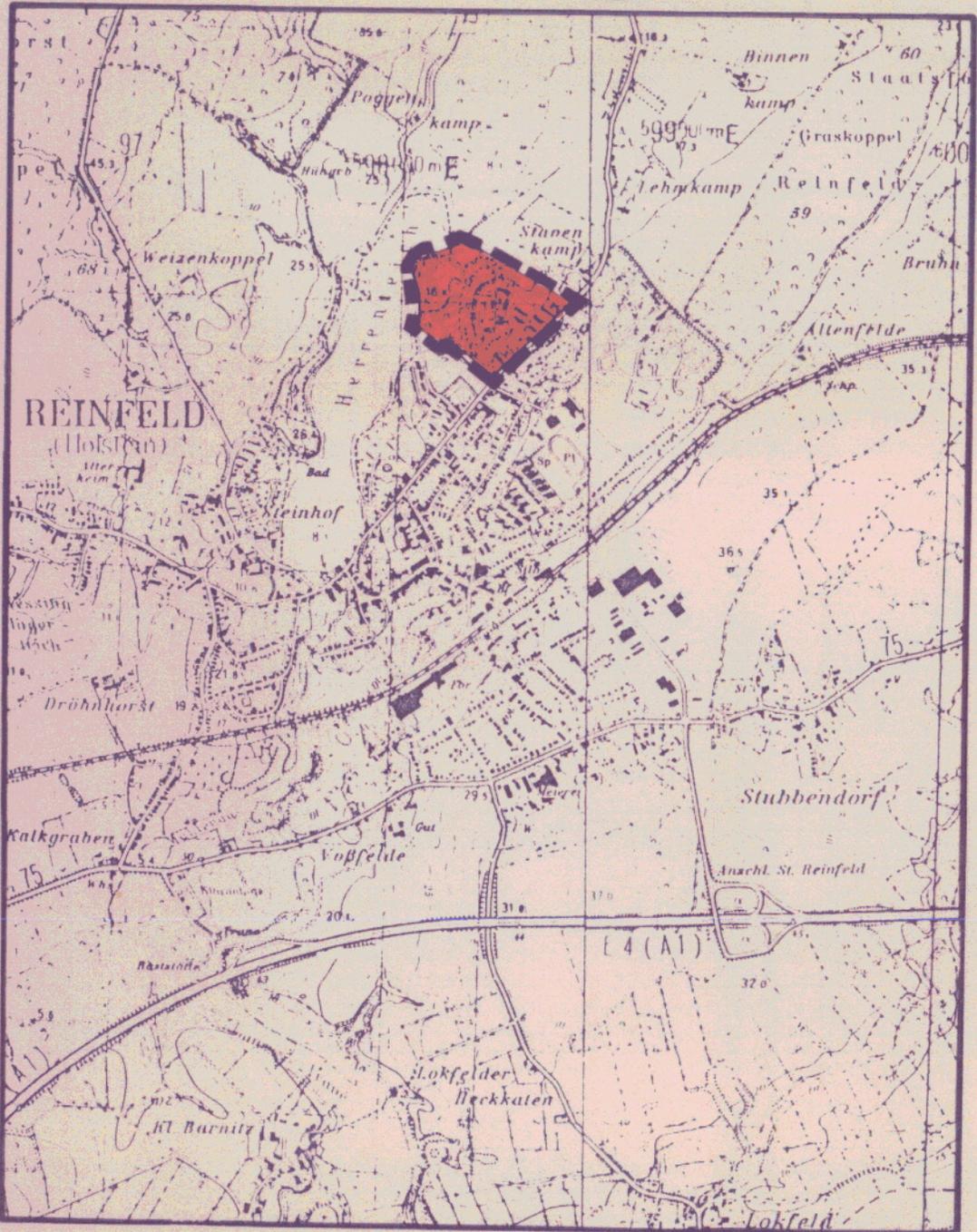
STADT REINFELD, DEN 26. Nov. 1992



DER BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE

M. 1: 25000



**STADT REINFELD (HOLSTEIN) BEBAUUNGSPLAN NR. 10
- NEUAUFSTELLUNG -**

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

- | | | | | | | | |
|---------|---------|---------|---------|------|----------|----------|------|
| § 3 (1) | § 4 (1) | § 3 (2) | § 3 (3) | § 10 | § 11 (1) | § 11 (3) | § 12 |
| ● | ● | ● | ● | ● | ○ | ○ | ○ |

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES
WURDE AUSGEARBEITET VON :

GOSCH · SCHREYER · PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH